

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 26.

Inhalt: Gesetz über die Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. S. 141. —
Ministerialverordnung vom 14. Mai 1915 über die Todesurteilsbefreiung während des Krieges.
S. 142.

(Nr. 88.) Gesetz über die Niedererschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer. Vom
17. Mai 1915.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

z. z.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags was folgt:

Untersuchungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege wegen
Handlungen, die vor der Einberufung zu den Fahnen begangen worden
sind, können im Wege der Gnade niederge schlagen werden.

1915.

Ausgegeben in Weimar am 27. Mai 1915.

32